

Satzung des Fördervereins der Werdenfelsschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Werdenfelsschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, somit jeweils vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule an der Werdenfelsstraße in München ("Werdenfelsschule") einschließlich der ihr angeschlossenen Betreuungseinrichtungen (z.B. Hort, Mittagsbetreuung).
- (2) Der Verwendungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Durchführung des Satzungszwecks;
 - Ergänzungsanschaffungen im Bereich schulischer Lehr-, Lern-, Sport- und Spielausstattungen;
 - Finanzielle Unterstützung von
 - Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften;
 - Klassenfahrten;
 - Schülerinnen und Schülern der Werdenfelsschule, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht an kostenpflichtigen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrt, Theaterbesuch) teilnehmen könnten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und der Mitgliedsbeitrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Mahnung kann per Brief oder per E-Mail versandt werden.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus jährlich zum 01. September eines jeden Jahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Im Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- (2) Der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassenswart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Rechtsgeschäfte, die 500 Euro überschreiten, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorgenommen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (3) Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 10 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden per Brief, fernmündlich oder per-E-Mail einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Je ein vom Elternbeirat der Werdenfelsschule und von der Schulleitung der Werdenfelsschule benannter Vertreter ist berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren

Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- die Änderung der Satzung;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Kassenprüfers
- die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Werdenfelsschule zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vorstehende Satzung wurde am _____
in _____ von der Gründungsversammlung
beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)